

§ 1 Künstlerische Darbietung

RotzFrech ist in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung des Programms frei. RotzFrech gewährleistet eigenständige Vorbereitung auf die Veranstaltung sowie professionelles Auftreten während des Events. Die nötigen Angaben zur exakten Berechnung des für die Veranstaltung notwendigen Technikbedarfs (insb. zu erwartende Besucherzahl) hat der Veranstalter bei Buchung an RotzFrech weiterzugeben. Die von RotzFrech im Stagerider (www.rotzfrech-band.de/presse-area) vorgegebenen Mindestanforderungen für Arbeitsflächen (z.B. Parkflächen, Bühnenmaße) sind vorzubereiten und nur nach persönlicher Rücksprache mit den Verantwortlichen von RotzFrech veränderbar. Sollten die vor der Veranstaltung mit RotzFrech vereinbarten technischen Dimensionen hinsichtlich zu beschallender/beleuchtender Fläche sowie Besucheranzahl über- oder unterschritten werden, kann RotzFrech nicht für technische Ungenübarkeiten haftbar gemacht werden. Berücksichtigung von Musikwünschen der Zuhörer kann situationsabhängig erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf individuelle Künstler, die im Social-Media-Auftritt, auf der Website oder anderen Werbematerialien dargestellt sind. Die für eine Veranstaltung ideale Besetzung der Band hängt vom Veranstaltungstyp sowie den individuellen terminlichen Valenzen der Musiker ab.

§ 2 Pflichten von RotzFrech

RotzFrech gewährleistet das für den reibungslosen Ablauf notwendige, frühzeitige Eintreffen der Crew. Die Auftrittszeit beginnt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und nach einem Soundcheck, der von RotzFrech hinsichtlich Lautstärke und Dauer aus Rücksicht auf ggf. anwesende Besucher auf das nötige Maß beschränkt wird. Eine Beschallung der Spielpausen von RotzFrech durch eine individuelle Playlist gilt als zum Gelingen der Veranstaltung beitragendes Element. In der Auswahl der Stilrichtung der Pausenmusik ist RotzFrech frei. RotzFrech sichert dem Veranstalter einen der gebuchten Darbietung betreffenden reibungslosen und flüssigen Ablauf zu. Für Änderungen durch externe Abweichungen im Ablauf wie technische Besonderheiten, Einlagen durch Gäste, Ausfälle oder anderweitig veranlasste Veränderungen des vereinbarten Veranstaltungsablaufs, auf die RotzFrech keinen Einfluss geltend machen kann und nicht grob fahrlässig verschuldet hat, kann RotzFrech nicht zu Ertragsausfall, einer Konventionalstrafe, Schadensersatz oder Gagenkürzung herangezogen werden. Gleiches gilt ebenso als unzulässig, wenn der erzielte Veranstaltungsumsatz nicht den Kalkulationen entspricht. Bei einem Ausfall von RotzFrech wird Unterstützung bei der Suche nach einem adäquaten Ersatz (z.B. durch Vorschläge anderer Band, Kontaktaufnahme mit Musikernetzwerken) zugesichert. Ein Anrecht auf eine Ersatzbeschaffung besteht nicht. Im Falle des ersatzlosen Ausfalls eines Künstlers von RotzFrech (z.B. durch Stau, Zugausfall, Unfall, Krankheit, Todesfall in der engen Familie) ergeben sich seitens des Veranstalters keine Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 3 Rücktritt, Stornogebühren, Terminänderungen

Im geschlossenen Gastspielvertrag werden die grundlegenden Vereinbarungen (Termin, Veranstaltungsort, Eintreffzeit der Band, Spielzeit, Gage) festgehalten. Eine verbindliche Buchung für beide Parteien besteht nach der Zusage in Textform (z.B. via E-Mail) zu einem angebotenen Veranstaltungstermin. Mit der Vertragsunterzeichnung gilt der Rücktritt als ausgeschlossen. Bei Ausfall des Gastspieles aus Gründen höherer Gewalt (z.B. pandemiebedingte Einschränkungen, unzumutbare Wetterlage) ergeben sich für keine Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Veranstalter und Künstler tragen die entstandenen Kosten selbst. Sofern die Veranstaltung vom Veranstalter aus anderen Gründen abgesagt wird, werden mit dem Tag der Stornierung folgende Gebühren fällig:

- bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin: 20 % der vereinbarten Gage
- bis 15 Tage vor Veranstaltungstermin: 50 % der vereinbarten Gage
- bis 5 Tage bis zum Veranstaltungstermin: 80 % der vereinbarten Gage
- ab 4 Tage bis zum Veranstaltungstermin: 100% der vereinbarten Gage

Für den Fall einer Stornierung muss der Veranstalter RotzFrech zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren, wobei derjenige Termin der erstmaligen Kontaktaufnahme mit der Intention der Stornierung zur Berechnung der Stornierungsgebühr herangezogen wird. Mit den Stornierungsgebühren sind sowohl bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Zeit- und Materialaufwendungen (z.B. Planung des Auftritts, Einstudieren einzelner Songs) als auch die verpasste Gelegenheit zur Wahrnehmung anderer Auftrittsmöglichkeiten am vereinbarten Veranstaltungstag abgegolten. Die Stornierungszahlung ist nach Erhalt der dafür vorgesehenen Rechnung per Überweisung zu leisten. Eine Umbuchung der vereinbarten Leistung auf einen anderen Termin ist grundsätzlich möglich, kann von RotzFrech aber aus persönlichen oder die Terminkapazität betreffenden Gründen zurückgewiesen werden. Es besteht weder Anspruch auf die Vereinbarung eines Ersatztermins noch auf die Übernahme der bis dato gültigen Gagenvereinbarung. Sollte keine adäquate Ersatztermin gefunden werden, gelten die o.g. Stornierungsvereinbarungen. Die Mitteilung des Umbuchungstermins muss innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung der Intention einer Umbuchung erfolgen. Mit der definitiven Umbuchung verliert der bisherige Gastspielvertrag seine Gültigkeit und wird durch einen Neuvertrag ersetzt.

§ 4 Bruch und Änderung des Vertrags

Über vertraglich festgelegte Inhalte, insbesondere finanzielle Vereinbarungen, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. RotzFrech kann von der Erfüllung des Vertrags zurücktreten, sofern der Veranstalter seiner vertraglichen Verpflichtung und allgemeinen Rechtspflicht (z.B. durch Sicherheitsmängel an Bühne und technischem Equipment, fehlender behördlicher Genehmigungen, fehlendem oder nicht ausreichendem Sicherheitspersonal, Duldung von Rechtsbrüchen) nicht nachkommt. Abänderungen bei grundlegenden Informationen wie Spielbeginn, Ort der Veranstaltung, Zielgruppe sind RotzFrech mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. RotzFrech hat ab Mitteilung der Abweichung das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Bei Vertragsbruch entfällt eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gesamtgage auf den Veranstalter.

§ 5 Technik und notwendige Stromanschlüsse

RotzFrech stellt im Rahmen des Engagements ausnahmslos alle für den Auftritt notwendigen Instrumente, Mikrophone und Verstärker bis zur Tommischkonsole und ist verantwortlich für deren vorschriftsmäßigen Transport und Aufbau inkl. Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorschriften. Sollten der Band die Verwendung eigenen Equipments aus logistischen oder zeitlichen Gründen nicht möglich sein, ist durch den Veranstalter in Absprache ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen. RotzFrech gewährleistet sowohl das pünktliche Erscheinen zum im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt als auch den Aufbau der Instrumente und Technik im vereinbarten Zeitraum. Eine vom Veranstalter bevollmächtigte Person mit Schlüsselgewalt zur Sicherung der Zufahrts- und Zugangswege zur Bühne ist hierfür zu bestellen. Bei Versäumnis kann RotzFrech den Spielbeginn entsprechend der zusätzlich notwendigen Zeit verschieben, um den Aufbau vollständig zu beenden. Hierbei ist ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz, Ausgleich durch zusätzliche Spielzeit oder Gagenverlust ausgeschlossen. Dem Veranstalter obliegt die Versorgung der Bühne mit ausreichenden Stromanschlüssen (2x 32 A oder 1x 32 A und 1x 16 A, jeweils ausschließlich für den Bühnenstrom). Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Anforderungen im Stagerider von RotzFrech (www.rotzfrech-band.de/presse-area). Abweichungen davon müssen bei Vertragsabschluss angemerkt werden, um Verzögerungen beim Aufbau auszuschließen. Bei Hinzuziehen externer Technik (z.B. Veranstaltungstechniker) ist in absehbarer Zeit vor der Veranstaltung der Kontakt zu einem Ansprechpartner herzustellen. Ungeeignete Stromquellen (z.B. Notstromaggregate) werden von RotzFrech zurückgewiesen. Je nach Bühnenhöhe muss eine Aufstieghilfe

und Bühnengeländer nach den geltenden Vorschriften montiert werden. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für durch unsachgemäß angeschlossene Stromquellen verursachte Personenschäden und (Überspannungs-)Schäden an Instrumenten, Licht- oder Tontechnik.

§ 6 Sicherheit und Haftung

Die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften während der Veranstaltung und die Anwesenheit von entsprechendem Fachpersonal (Sanitäter, Sicherheitsdienst, Feuerwehr) obliegt dem Veranstalter. Die Unzugänglichkeit insb. zur Bühne, zum Backstagebereich sowie zu potenziell gefährdenden Bauteilen (z.B. Traversenlifte, Stromverteilung) für Besucher ist durch den Veranstalter, z.B. durch Akquise entsprechenden Personals, sicherzustellen. Bei Abwesenheit des verantwortlichen Veranstalters während des Auftritts von RotzFrech ist von diesem im Voraus ein Ansprechpartner vor Ort mit entsprechend verantwortbarer Entscheidungsbefugnis zu benennen. Mit der vertraglichen Buchung der Band versichert der Veranstalter, dass dem Auftritt weder behördliche noch sonstige Vorschriften entgegenstehen und alle nötigen Genehmigungen vorliegen. Für Versäumnisse des Veranstalters diesbezüglich ist RotzFrech nicht haftbar. Für Equipmentschäden, die durch Erfüllungsgehilfen des Veranstalters (z.B. Servicepersonal, Security, sonstige Hilfskräfte) entstehen, ist dieser haftbar. Im Rahmen privater Veranstaltungen haftet der Veranstalter für durch Gäste verursachte Schäden. Der Veranstalter haftet für während der Veranstaltung eintretende Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß § 823 BGB, ggf. unter Abschluss eine entsprechenden Veranstaltungsversicherung. Für Versäumnisse des Veranstalters ist RotzFrech nicht haftbar. Der Veranstalter sichert das Vorhandensein ausreichender Parkflächen (5x PKW, 1x PKW-Transporter 3,5t, 1x LKW 7,5t) um das Veranstaltungsgelände sowie entsprechende Zufahrtsgenehmigung zu diesem zu. Die bei der ersatzweisen Nutzung öffentlicher, kostenpflichtiger Parkflächen anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 7 GEMA

Der Veranstalter ist der fristgerechten Anmeldung der musikalischen Darbietung bei der GEMA (www.gema.de), sofern diese meldepflichtig ist, verpflichtet. Die Prüfung, ob GEMA-Beiträge abgeführt werden müssen, ist Aufgabe des Veranstalters. RotzFrech obliegt die Erstellung einer ordnungsgemäßen Setlist, welche über die Setlist-ID vom Veranstalter direkt im GEMA-Portal abgerufen werden kann. Die von der GEMA erhobenen Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen und sind nicht mit der für den Auftritt von RotzFrech vereinbarten Gage abgegolten. Für im Ausland befindliche GEMA-ähnliche Institutionen muss der Veranstalter die Regelungen sofern ebenfalls selbstständig umsetzen. Sollte es zur fehlerhaften oder ausbleibenden Anmeldung bei der GEMA kommen, ist RotzFrech nicht haftbar.

§ 8 Beiträge zur Künstlersozialkasse

Der Veranstalter verpflichtet sich, dass erforderliche Beiträge zur Künstlersozialkasse (KSK) in der erforderlichen Höhe abgeführt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich herauszufinden, ob und ggf. in welcher Höhe Beiträge entrichtet werden müssen. Unter www.kuenstlersozialkasse.de können alle notwendigen Informationen eingeholt werden. Das Einholen der aktuell gültigen Rechtslage ist Aufgabe des Veranstalters. Beiträge zur KSK können nicht mit der vereinbarten Auftritts-gage verrechnet werden, d.h. eine Schmälerung des Entgeltes für Künstler aufgrund von KSK-Abgaben ist unzulässig.

§ 9 Urheberrecht

Foto- und videographische Dokumentation der Veranstaltung ist seitens RotzFrech ausdrücklich erwünscht und wird, sofern möglich, aktiv unterstützt. Nach der Veranstaltung ist RotzFrech Zugang zum entstandenen Bild- und Videomaterial zu gewähren. Die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des entstandenen Materials zur Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Instagram, Facebook) erfolgt durch direkte Rücksprache mit dem Veranstalter bzw. der vom Veranstalter dafür bevollmächtigten Person. Das konzertierte Bewerben der Veranstaltung in der Öffentlichkeit sollte für Veranstalter und Künstler von gemeinsamem Interesse sein und ist daher anzustreben.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

Die vertraglich festgelegte Gage ist vom Veranstalter entweder bis zum Tag der Veranstaltung per Überweisung oder aber am Veranstaltungstag spätestens nach dem Abbau in bar zu entrichten. Eine vorübergehend gültige Zahlungsquittierung kann auf Wunsch ausgestellt werden. Je nach Terminbedichte erfolgt die zeitnahe Zustellung einer ordnungsgemäßen Rechnung über alle vereinbarten Kosten. Sollte eine Begleichung der Kosten per Überweisung erst nach der musikalischen Darbietung RotzFrechs erwünscht oder möglich sein, bedarf dies einer gegenseitigen Vereinbarung mindestens sieben Tage vor Veranstaltungstermin. Sollte über die vertraglich vereinbarte Spielzeit hinaus eine weitere Inanspruchnahme der musikalischen Darbietung gewünscht sein, erfolgt dies nur in direkter Absprache mit dem verantwortlichen Veranstalter. Die im Voraus pro zusätzlich angefangener halber Stunde anfallende Gage unterliegt den o.g. Zahlungsbedingungen. Wird das vereinbarte oder auf der Rechnung vermerkte Zahlungsziel nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter jeder zusätzlicher Mehraufwand zur Begleichung (z.B. Mahngebühren, Verwaltungsmehraufwand) in Rechnung gestellt. Die Gagenzahlung erfolgt unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung.

§ 11 Werbung und Verwendung von Medien

Die Bewerbung der Veranstaltung mitsamt dem Tragen der dafür notwendigen Aufwendungen obliegt dem Veranstalter. Die unter www.rotzfrech-band.de/presse-area und auf sozialen Netzwerken zur Verfügung stehenden Texte und Bildmedien können nach Vertragsabschluss ohne zusätzliche Einverständniserklärung genutzt werden. Etwas nicht von RotzFrech freigegebenen Bilder und Inhalte bedürfen vor Veröffentlichung einer Rücksprache mit RotzFrech. Der Veranstalter ermöglicht RotzFrech Bild- und Tonaufnahmen, welche die Künstler unter Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild) für Werbezwecke verwenden dürfen. Ein konzertiertes Vorgehen für eine im Vorfeld möglichst effiziente Bewerbung der Veranstaltung (insb. über Social-Media-Plattformen) wird von RotzFrech unterstützt.

§ 12 Verpflegung

Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die Verpflegung, Mahlzeiten und Getränke der Künstler und das technische Personal von RotzFrech im Rahmen der Veranstaltung. Die zeitlich sinnvolle Planung des Speisenerzehrs obliegt RotzFrech. Eine Haftung seitens RotzFrech für fehlerhaft organisierte Speisemöglichkeiten oder unerwarteten Verzögerungen mit Auswirkungen auf den Ablauf der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Ein der Band fest zugeteilter Tisch im Sinne der Sitzplanung ist wünschenswert. Reisekosten werden innerhalb der Gesamtgage aufgeführt und sind somit innerhalb der im Angebotsschreiben und im Vertrag vereinbarten Gesamtgage vollständig abgegolten. Die Notwendigkeit einer Übernachtung besteht bei einfachen Fahrtstrecken > 150 km vom Auftrittsort nach Deggendorf. Sollte eine Übernachtung notwendig werden, trägt der Veranstalter die für den benötigten Zeitraum anfallenden Hotelkosten vollumfänglich. Die Kalkulation der Zimmerverteilung (Einzel-/Mehrbettzimmer) muss in Absprache mit RotzFrech erfolgen.

§ 13 Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Nebenreden mündlicher Art müssen zum Erhalt der Gültigkeit in Textform festgehalten werden und in gegenseitigem Einverständnis liegen. Gerichtsstand ist Deggendorf.